

---

Datum: 6. Februar 2008  
Auskunft erteilt: Herr Metz  
Telefon: 1452  
Aktenzeichen: 30 00 13/14

### Vermerk

#### **Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte**

#### **Anregungen der Ortsbeiräte und ihre Bearbeitung**

1. Die Ortsbeiräte hatten in Stellungnahmen des Ortsbeirats Allendorf vom 7.11.2006, des Ortsbeirats Kleinlinden vom 13.9.2006, des Ortsbeirats Lützellinden vom 13.9.2006 und des Ortsbeirats Wieseck vom 2.11.2006 verlangt, dass der Magistrat den Ortsbeiräten ein Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen zusichern soll.

Darauf hat der Magistrat durch Schreiben an die Ortsvorsteher vom 27.6.2007 mitgeteilt:

„Die Erfüllung der ... Forderung liegt nicht im Ermessen des Magistrats. Die Stadtverordneten sehen in ihrer neuen Geschäftsordnung ein Rederecht der Ortsbeiräte nicht vor. Der Magistrat ist nicht befugt, sich in Fragen der inneren Ordnung der Stadtverordnetenversammlung einzumischen, zumal § 82 HGO ein solches Rederecht nicht vorsieht.“

Dazu stellt der Ortsbeirat Kleinlinden durch Beschluss vom 31.10.2007 die Fragen:

„Wurde der Wunsch der Ortsbeiräte von den Stadtverordneten abgelehnt oder einfach nicht beachtet? Wie lautet ggfs. die Begründung der Stadtverordneten?“

Aus den dem Magistrat vorliegenden Unterlagen geht eine Begründung der Stadtverordneten für die Verweigerung eines Rederechts für Ortsbeiräte nicht hervor. Rechtliche Bedenken gegen ein Rederecht von Ortsbeiräten in der Stadtverordnetenversammlung bestehen wegen § 8c Abs. 1 Satz 2 HGO nicht.

2. Der Ortsbeirat Lützellinden fordert durch Beschluss vom 30.10.2007, dass der Magistrat eine Bestandsaufnahme vorlegen soll, der die Wünsche der Ortsbeiräte betreffs mehr Rechte aufgreift. Diese Bestandsaufnahme soll vor der Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vorgelegt werden.

Der Magistrat hat die Wünsche der Ortsbeiräte im Hinblick auf größere Beteiligungsrechte bereits in dem Entwurf der Geschäftsordnung aufgegriffen. Wo er sie nicht umgesetzt hat, hat er seinen Standpunkt im Schreiben vom 27.6.2007 ausführlich begründet. Es besteht kein Anlass, dieses Schreiben zu wiederholen.

3. Der Ortsbeirat Wieseck verlangt durch Beschluss vom 1.11.2007, dem § 1 Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

„Bei Straßenbenennungen innerhalb des Ortsbezirks ist die Beschlusslage des Ortsbeirats anzuwenden.“

Bisher wird die Straßenbenennung als Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 HGO vom Magistrat betreut, der zu diesem Zweck die Straßenbenennungskommission gebildet hat.

Die Stadtverordnetenversammlung wäre befugt, eine Regelung zu treffen, wie sie der Ortsbeirat Wieseck beantragt hat. Der Magistrat empfiehlt eine solche Regelung jedoch nicht. Er wäre dann gezwungen, in jedem Fall unbesehen die Vorgaben des Ortsbeirats nachzuvollziehen, und zwar auch dann, wenn sie unzweckmäßig wären, wie etwa die Verwendung eines Straßennamen, den es schon in einem

anderen Ortsbezirk gibt. Die bewährte Straßenbenennungskommission ginge damit eines beträchtlichen Teils ihres Aufgabenbereichs verlustig.

4. Der Magistrat hat für § 1 Abs. 3 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Ortsbeiräte können zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, dem Magistrat Vorschläge unterbreiten.“

a) Dazu haben die Ortsbeiräte Allendorf, Kleinlinden und Rödgen folgende Ergänzung verlangt:

„Die Ortsbeiräte sind zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei Grundstücksan- und –verkäufen ist der Ortsbeirat ebenfalls zu hören.“

Die Ortsbeiräte Lützellinden und Wieseck haben in Details abweichende, aber inhaltsgleiche Forderungen gestellt.

Im Hinblick auf Satz 1 macht der Magistrat darauf aufmerksam, dass das Anhörungsrecht in § 1 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen ist. Das Anhörungsrecht setzt selbstverständlich eine umfassende Information über den Gegenstand, über den angehört wird, voraus.

Der Magistrat kann aber nicht zur Information und Anhörung über alle den Ortsbezirk betreffenden Angelegenheiten verpflichtet werden. Diese Verpflichtung besteht nach § 82 Abs. 3 HGO nur für wichtige Angelegenheiten.

Das gilt auch für Grundstücksgeschäfte. Die Information und Anhörung ist bei Grundstücksgeschäften nur dann zulässig, wenn es sich bei dem einzelnen Geschäft um eine wichtige Angelegenheit des Ortsbezirks handelt. Das ist

keineswegs immer so, vermutlich nicht einmal in der überwiegenden Zahl der Fälle.

Eine Information über Grundstücksgeschäfte, die keine wichtigen Angelegenheiten des Ortsbezirks sind, ist darüber hinaus auch datenschutzrechtlich unzulässig. Nach § 11 Abs. 1 HDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Magistrat nur erlaubt, wenn sie erforderlich ist, um seine Aufgaben rechtmäßig zu erfüllen. Für wichtige Grundstücksgeschäfte bietet § 82 Abs. 3 HGO hier eine Begründung. Eine unterschiedsloser Mitteilung aller Grundstücksgeschäfte wäre dagegen datenschutzrechtlich unzulässig, weil sie zur Erfüllung der Aufgaben des Magistrats oder des Ortsbeirats nicht erforderlich ist. Daran ändert es auch nichts, dass die bisher geltende Geschäftsordnung dies in § 3 Abs. 3 vorgesehen hat.

- b) Der Ortsbeirat Lützellinden verlangt folgende Ergänzung:

„Dem Ortsbeirat in Person des Ortsvorstehers wird eine förmliche Anhörung in Form eines Rederechts in den Ausschüssen/Stadtverordnetenversammlung zugestanden. Dies ist entsprechend in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.“

§ 8c Abs. 1 Satz 2 HGO erlaubt es der Stadtverordnetenversammlung, dem Ortsbeirat ein Rederecht anlässlich ihrer Sitzungen einzuräumen. Es steht in ihrem Ermessen, ob sie diese Regelung in ihrer eigenen Geschäftsordnung oder in der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte trifft, die nach § 82 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 2 HGO ohnehin eine Regelungseinheit bilden. Der Magistrat gibt hierzu keine Empfehlung ab.

Der Magistrat schlägt daher § 1 Abs. 3 in der ursprünglich vorgesehene Fassung vor.

5. Der Magistrat hat § 1 Abs. 4 in folgender Fassung vorgeschlagen:

„Die Ortsbeiräte nehmen Stellung zu den Fragen, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden. Die Ortsbeiräte sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans.“

Dazu verlangt der Ortsbeirat Wieseck folgende Ergänzung:

„Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden.“

Die Ortsbeiräte Allendorf und Kleinlinden verlangen folgende Formulierung:

„Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.“

Bei diesen Vorschlägen wurde jeweils übersehen, dass bereits § 1 Abs. 3 ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat vorsieht. Die vom Magistrat vorgesehene Fassung entspricht dem bisherigen Standard in § 3 Abs. 3 der geltenden Geschäftsordnung. Ob die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten darüber hinaus ein Vorschlagsrecht bei ihr einräumen will, liegt ausschließlich ihrer Entscheidungskompetenz. § 82 Abs. 3 HGO steht dem nicht entgegen. § 8c Abs. 1 Satz 2 HGO eröffnet diese Möglichkeit ausdrücklich.

Der Magistrat gibt zu diesen Vorschlägen keine Stellungnahme ab. Er empfiehlt daher, § 1 Abs. 4 in der von ihm ursprünglich vorgesehenen Fassung zu beschließen.

6. Der Magistrat hat für § 1 Abs. 7 folgende Fassung vorgesehen:

„Kinder und Jugendliche haben als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen das Recht, zu Fragen, die die von ihnen vertretene Kinder- und Jugendinitiative angehen, den Ortsbeiräten Vorschläge zu unterbreiten, gegenüber den Ortsbeiräten Stellung zu nehmen und sich in Sitzungen der Ortsbeiräte zu Wort zu melden.“

Dazu schlägt der Ortsbeirat Kleinlinden folgende Fassung vor:

„Kinder und Jugendliche haben zu Fragen, die die von ihnen vertretene Kinder- und Jugendinitiative angehen, das Recht zur Wortmeldung, Stellungnahme und Vorschlägen in den Sitzungen des Ortsbeirats.“

Die Fassung unterscheidet sich inhaltlich nur insoweit von dem Vorschlag des Magistrats, als sie von den antragstellenden Kindern und Jugendlichen verlangt, dass sie eine Kinder- und Jugendinitiative vertreten, während es der Vorschlag des Magistrats im Einklang mit § 8c Abs. 1 Satz 1 HGO ausreichen lässt, wenn nur eine Kinder- oder Jugendinitiative vertreten wird.

Der Magistrat empfiehlt also, es bei der ursprünglich vorgesehenen Fassung, die auch wörtlich mit § 7 Abs. 3 der bisher geltenden Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte übereinstimmt, zu belassen.

7. Der Magistrat hat für § 2 Abs. 1 folgende Fassung vorgesehen:

„Die Mitglieder sind kraft ihres Amtes verpflichtet, an den Arbeiten der Ortsbeiräte teilzunehmen.“

Dazu schlagen die Ortsbeiräte Kleinlinden und Rödgen folgende Fassung vor:

„Die Mitglieder sind kraft ihres Amtes verpflichtet, an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilzunehmen.“

Der vom Magistrat vorgeschlagenen umfassenderen Regelung ist der Vorzug zu geben. Neben der Teilnahme an den Sitzungen kann auch die Verpflichtung des Ortsvorstands oder eines gesondert beauftragten Mitglieds bestehen, Aufträge des Ortsbeirats auszuführen. Daher empfiehlt der Magistrat, es bei der ursprünglich vorgesehenen Fassung zu belassen.

8. Der Magistrat hat für § 4 Abs. 1 folgende Fassung vorgesehen:

„Die Mitglieder erhalten für die Dauer der Wahlperiode die notwendigen Arbeitsunterlagen.“

Der Ortsbeirat Wieseck schlägt folgende Fassung vor:

„Die Mitglieder erhalten für die Dauer der Wahlperiode die für ihre Arbeit und Entscheidungen notwendigen Arbeitsunterlagen.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden schlägt folgende Fassung vor:

„Die Mitglieder erhalten mit der Einführung gleichzeitig für die Dauer der Wahlperiode die notwendigen Arbeitsunterlagen:

- a) die Geschäftsordnung,
- b) die Hessische Gemeindeordnung,
- c) die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung,
- d) den Grenzänderungsvertrag.“

Auch der Ortsbeirat Rödgen schlägt die Aufzählung der Arbeitsunterlagen vor.

Grundsätzlich ist mittlerweile die Aushändigung von Arbeitsunterlagen über die Hessische Gemeindeordnung hinaus nicht mehr erforderlich, da die Stadt diese Unterlagen elektronisch im Internet zur Einsichtnahme vorhält. Da die Ortsbeiräte die Aushändigung dieser Unterlagen jedoch nach wie vor für erforderlich halten, sollte diesem Anliegen für einen Übergangszeitraum entsprochen werden. Der Magistrat schlägt dementsprechend unter Berücksichtigung der Vorschläge folgende Fassung des § 4 Abs. 1 vor:

„Die Mitglieder erhalten gleichzeitig mit der Einführung in ihr Amt für die Dauer der Wahlperiode folgende Arbeitsunterlagen:

1. die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte,
2. die Hessische Gemeindeordnung,
3. die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung,
4. den Grenzänderungsvertrag.“

9. Der Magistrat hat zu § 6 Abs. 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Ist auch der stellvertretende Ortsvorstand verhindert, wendet sich die schriftführende Person an das am leichtesten erreichbare, im Zweifel an das an Jahren älteste Mitglied.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden schlägt folgende Fassung vor:

„Ist auch der stellvertretende Ortsvorstand verhindert, wendet sich die schriftführende Person an das an Lebensjahren älteste, sonst an das am leichtesten erreichbare Mitglied des Ortsbeirats.“



Es bestehen keine Bedenken gegen diesen Vorschlag. Er führt dazu, dass das älteste Mitglied zum zweiten Stellvertreter wird, falls es nicht bereits Ortsvorstand oder Stellvertretung ist. Der Magistrat empfiehlt daher die Übernahme des Vorschlags des Ortsbeirats Kleinlinden.

10. Der Magistrat hat für § 7 Abs. 2 folgende Fassung vorgesehen:

„Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Ortsvorstand.“

Die Ortsbeiräte Kleinlinden und Allendorf schlagen vor, dass zusätzlich auch die Stellvertretung gewählt werden soll. Dieser Vorschlag greift § 82 Abs. 5 auf. Der Magistrat folgt ihm daher und schlägt folgende Fassung vor:

„Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Ortsvorstand und eine weitere Person als Stellvertretung.“

11. Der Magistrat hat für § 7 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung vorgesehen:

„Die Einberufung des Ortsbeirats erfolgt durch den Ortsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden legt Wert darauf, dass das Wort „einmal“ gestrichen wird. Der Magistrat hat keine Bedenken, dieser Anregung zu folgen.

12. Der Magistrat hat für § 7 Abs. 4 folgende Fassung vorgesehen:

„Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, in der die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) angegeben sind.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden legt Wert darauf, dass die Worte „Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung)“ durch das Wort „Tagesordnungspunkte“ ersetzt werden.

Der Magistrat empfiehlt, es bei der von ihm vorgeschlagenen Fassung zu belassen, weil sie der gesetzlichen Terminologie (§§ 56 Abs. 1, 58 Abs. 1 und 5, 59 Satz 1, 61 Abs. 1 HGO) entspricht. Der Begriff „Tagesordnungspunkt“ ist dagegen in der HGO nicht vertreten.

13. Der Magistrat hat für § 7 Abs. 7 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind der Stadtverordnetenvorsteher, die Stadtverordneten, die im Ortsbezirk gemeldeten Mitglieder des Ausländerbeirats einzuladen. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden regt folgende Fassung an:

„Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind der Stadtverordnetenvorsteher, der Magistrat, die Stadtverordneten und die im Ortsbezirk gemeldeten Mitglieder des Ortsbeirats einzuladen. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Verhandlungspunkt.“

Die zusätzliche Erwähnung des Magistrats soll übernommen werden. Der Begriff „Verhandlungspunkt“ sollte nicht übernommen werden, weil er im Gegensatz zum Vorschlag des Magistrats nicht der Terminologie des Gesetzes (§ 58 Abs. 1 HGO) entspricht.

Der Magistrat empfiehlt daher folgende Fassung:

„Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind der Stadtverordnetenvorsteher, der Magistrat, die Stadtverordneten und die im Ortsbezirk gemeldeten Mitglieder des

Ausländerbeirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.“

14. Der Magistrat hat für § 9 Abs. 2 folgende Fassung vorgesehen:

„Die Antragsteller können mit dem Antrag gleichzeitig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand beantragen. Der Ortsvorstand sieht auf der Tagesordnung in diesem Fall vor, dass der Verhandlungsgegenstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden wünscht statt dessen, dass der Ortsvorstand vorsieht, dass der Verhandlungsgegenstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden *soll*.

Die vom Magistrat empfohlene Fassung hat den Vorzug, dass sie mit § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Daher bleibt er bei seinem Vorschlag.

15. Der Magistrat hat für § 9 Abs. 3 folgende Fassung vorgesehen:

„Beschließt der Ortsbeirat zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung mit den unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandelnden Verhandlungsgegenständen, ist damit der Ausschluss der Öffentlichkeit für die betreffenden Verhandlungsgegenstände beschlossen.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden wünscht jeweils den Begriff der „Verhandlungsgegenstände“ durch „Tagesordnungspunkte“ zu ersetzen. Diesem Wunsch schließt sich der Magistrat nicht an. Zum ersten orientiert sich sein Vorschlag an der gesetzlichen Begrifflichkeit (§ 58 Abs. 1 HGO), zum zweiten an § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

16. Der Magistrat hat für § 9 Abs. 4 folgende Fassung vorgesehen:

„Wird vor dem Beschluss über die Tagesordnung beantragt, einen Verhandlungsgegenstand öffentlich zu verhandeln, der zur Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgesehen ist, ist dem Antrag stattzugeben, es sei denn, der Ortsbeirat beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit. Ein solcher Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. Im übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden wünscht auch hier den Begriff des „Verhandlungsgegenstands“ durch den Begriff „Tagesordnungspunkt“ auszutauschen. Insoweit wird abermals auf den gesetzlichen Sprachgebrauch in § 58 Abs. 1 HGO Bezug genommen.

Für Satz 2 wünscht der Ortsbeirat Kleinlinden folgende Fassung:

„Ein solcher Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden.“

Er schlägt vor, in einem eigenen Satz darzulegen, was geschieht, wenn Begründung und Beratung des Antrags entfallen.

Der Vorschlag des Magistrats hat den Vorzug, dass er mit § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Daher wird an ihm festgehalten.

17. Der Magistrat hat für § 10 Abs. 1 folgende Fassung vorgesehen:

„Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirats teilnehmen (§ 82 Abs. 7 HGO). Er wird zu den Sitzungen des Ortsbeirats schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung eingeladen.“

Der Ortsbeirat Wieseck möchte, dass der Magistrat an den Sitzungen teilnehmen „soll“, der Ortsbeirat Kleinlinden wünscht ein regelmäßige Abwesenheit.

Der Ortsbeirat Lützellinden schlägt folgende Fassung vor:

„Der Magistrat verpflichtet sich, zu den Sitzungen der Ortsbeiräte den zuständigen Dezernenten oder dessen Vertretung zu entsenden. Auf Anforderung des Ortsbeirats sollen Vertreter der Fachämter an der Sitzung teilnehmen. Der zuständige Dezernent soll vorbereitet sein und Auskunft geben können.“

§ 82 Abs. 7 HGO sieht vor, dass der Magistrat an den Sitzungen teilnehmen kann. Er kann sich verpflichten, statt dessen regelmäßig vertreten zu sein. Dies liegt allerdings in seinem Ermessen, und nicht im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung, die die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte beschließt. Daher hat eine über § 82 Abs. 7 HGO hinausgehende Verpflichtung des Magistrats keinen Raum in der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte.

Der Ortsbeirat Kleinlinden schlägt unter Hinweis auf § 7 Abs. 7 vor, den zweiten Satz des Vorschlags des Magistrats zu streichen. Tatsächlich ist dieser Satz unter diesem Aspekt entbehrlich.

Der Magistrat empfiehlt also folgende Fassung des § 10 Abs. 1:

„Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirats teilnehmen (§ 82 Abs. 7 HGO).“

18. Der Magistrat hat für § 11 Abs. 1 folgende Fassung vorgesehen:

„Der Ortsbeirat wählt eine schriftführende und eine sie vertretende Person.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden schlägt unter Hinweis auf die gegenwärtige Praxis vor, dass die Wahl auf Vorschlag des Magistrats erfolgt. Das hätte zur Folge, dass der Ortsbeirat nur vom Magistrat vorgeschlagene Personen wählen könnte. Eine solche Regelung würde die Befugnisse der Ortsbeiräte über § 82 Abs. 6 i.V.m. § 61 Abs. 2 HGO hinaus einschränken. Der Magistrat sieht sich nicht befugt, eine solche Einschränkung vorzuschlagen. Daher belässt er es bei der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung.

19. Der Magistrat hat für § 12 Abs. 2 folgende Fassung vorgesehen:

„Anträge sind dem Ortsvorstand schriftlich oder in Textform einzureichen. Sie sollen eine Begründung enthalten. Abgabetermin für die Anträge ist zwei Wochen vor dem nächsten geplanten Sitzungstermin.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden schlägt vor, dass Anträge nur über die Geschäftsstelle eingereicht werden können. Die Ortsbeiräte Allendorf und Wieseck möchten die Begründungspflicht streichen. Die Ortsbeiräte Allendorf, Rödgen und Wieseck möchten eine Verlängerung der Antragsfrist auf eine Woche, der Ortsbeirat Kleinlinden auf zehn Tage.

Es mag zwar sinnvoll sein, Anträge über die Geschäftsstelle einzureichen, damit die Geschäftsstelle sie unmittelbar in die Tagesordnung einarbeiten kann. Eine entsprechende Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder kann der Magistrat aber nur dann empfehlen, wenn dies von allen Ortsbeiräte gewünscht wird.

Die Sollvorschrift hinsichtlich der Begründung entspricht § 26 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Sie hindert Antragsteller nicht, auf eine Begründung zu verzichten. Als bloße Ordnungsvorschrift führt sie bei

Fehlen einer Begründung auch nicht zur Unwirksamkeit des Antrags. Daher sollte sie bestehen bleiben.

Die Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte hat keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Antragsfrist auf eine Woche vor der Sitzung. Aus diesem Grund wird sie übernommen.

20. Der Magistrat hat für § 14 Abs. 3 folgende Fassung vorgesehen:

„Die Niederschrift ist vom Ortsvorstand, zwei weiteren Mitgliedern des Ortsbeirats und der schrifführenden Person zu unterzeichnen.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden empfiehlt statt dessen folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist von der die Sitzung leitenden und der schrifführenden Person zu unterzeichnen.“

Der Vorschlag des Magistrats ist § 6 Abs. 1 der bisher geltenden Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte entnommen. Die vom Ortsbeirat Kleinlinden vorgebrachten Vereinfachungsgründe sind jedoch nicht von der Hand zu weisen. Daher übernimmt der Magistrat den Vorschlag des Ortsbeirats Kleinlinden.

21. Der Magistrat hat für § 15 Abs. 2 folgende Fassung vorgesehen:

„Einsprüche gegen die Niederschrift sind dem Ortsvorstand mitzuteilen. Darüber entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden wünscht folgende Fassung des zweiten Satzes:

„Darüber entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung spätestens auf der dem Einspruch folgenden Sitzung.“

Er ist der Meinung, dass der Vorschlag des Magistrats sprachlich nicht eindeutig sei. Der Vorschlag des Magistrats ist § 6 Abs. 5 der bisher geltenden Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte entnommen. Dennoch hat der Magistrat keine Bedenken, der Anregung des Ortsbeirats Kleinlinden zu entsprechen, da der Begriff der „nächsten Sitzung“ in § 15 Abs. 1 den Termin bezeichnet, zu dem die Einspruchsfrist ausläuft, nicht aber den Termin der Sitzung, bei der nach Abs. 2 über den Einspruch entschieden wird.

22. Der Magistrat hat für § 16 Abs. 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte zeitnah, außer in begründeten Ausnahmefällen bis zur übernächsten Sitzungsrunde schriftlich zu beantworten.“

Dieser Regelung liegt § 82 Abs. 7 i.V.m. § 59 Satz 2 HGO zugrunde, die sinngemäß lauten: „Der Magistrat ist verpflichtet, dem Ortsbeirat auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.“

Im Ortsbeirat Allendorf wurde dieser Vorschlag begrüßt. Dagegen verlangen die Ortsbeiräte Kleinlinden, Rödgen und Wieseck, dass die Auskünfte bis zur nächsten Sitzung erteilt werden. Der Ortsbeirat Lützellinden verlangt die Auskünfte analog § 28 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von sechs Wochen. Der Ortsbeirat Wieseck schlägt folgende Fassung vor:

„Der Magistrat verpflichtet sich, zeitnah zu den Anträgen und Anfragen aus den Ortsbeiräten schriftlich Stellung zu beziehen. Die geforderten Stellungnahmefristen variieren zwischen 6 Wochen und 2 Monaten.“

Der Magistrat hat § 16 Abs. 2 in der Vorlage 1082/2007 wie folgt begründet:



„Die geforderte Frist von sechs Wochen lässt sich nicht einhalten, weil die Erstellung der Protokolle zwangsläufig eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Die übernächste Sitzungsrunde dürfte jedoch im Regelfall erreichbar sein.“

Die Stellungnahmefrist nach § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung führt ebenfalls in der Regel dazu, dass die Angelegenheit frühestens in der übernächsten Sitzung seit Eingang der Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Daher besteht kein Grund, von dem ursprünglichen Vorschlag abzugehen.

Der Ortsbeirat Lützellinden hat ferner folgende Zusatz vorgeschlagen:

„Sollte in Ausnahmefällen die Antwort nicht rechtzeitig erfolgen, so hat diese bis zur übernächsten Sitzung unter Angabe einer Begründung für die Verspätung schriftlich zu erfolgen.“

Ein solcher Zusatz würde zu einer weiteren Bürokratisierung des Verfahrens bei der Beantwortung der Frage führen, ohne dass ein messbarer Effekt entsteht. Daher wird er nicht in den Entwurf aufgenommen.

23. Der Magistrat hat für § 17 Abs. 1 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Ortsvorstand eröffnet für jeden Verhandlungsgegenstand die Aussprache.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden möchte statt des Wortes „Verhandlungsgegenstand“ das Wort „Verhandlungspunkt“ verwendet sehen.

Der Magistrat nimmt Bezug auf § 58 Abs. 1 HGO. Er bevorzugt die gesetzliche Terminologie, weil diese Begriffe in der Rechtsprechung geklärt sind oder wenigstens die Aussicht haben, geklärt zu werden.

24. Der Magistrat hat für § 17 Abs. 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann beschlossen werden.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden möchte statt des Wortes „Gegenstände“ das Wort „Tagesordnungspunkte“ verwendet sehen.

Der Magistrat nimmt Bezug auf § 58 Abs. 1 HGO. Er bevorzugt die gesetzliche Terminologie, weil diese Begriffe in der Rechtsprechung geklärt sind oder wenigstens die Aussicht haben, geklärt zu werden.

25. Der Magistrat hat für § 20 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung vorgesehen:

„Die Gesamtredezeit eines Mitglieds zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt sieben Minuten.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden möchte das Wort „Verhandlungsgegenstand“ durch den Begriff „Sachverhalt“ ersetzt sehen.

Der Magistrat nimmt Bezug auf § 58 Abs. 1 HGO. Er bevorzugt die gesetzliche Terminologie, weil diese Begriffe in der Rechtsprechung geklärt sind oder wenigstens die Aussicht haben, geklärt zu werden.

26. Der Magistrat hat für § 21 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung vorgesehen:

„Wortmeldungen zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort erteilt werden ohne Rücksicht auf den Verhandlungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden rügt die Verwendung des Wortes „Verhandlungsgegenstand“ und möchte es durch das Wort „Sachverhalt“ ersetzt sehen.

Der Magistrat nimmt Bezug auf § 58 Abs. 1 HGO. Er bevorzugt die gesetzliche Terminologie, weil diese Begriffe in der Rechtsprechung geklärt sind oder wenigstens die Aussicht haben, geklärt zu werden.

Allerdings ist die sprachliche Fassung des Magistratsvorschlags leicht verunglückt, so dass die Empfehlung wie folgt überarbeitet wird:

„Wenn sich ein Mitglied zur Geschäftsordnung meldet, muss ihm jederzeit das Wort erteilt werden ohne Rücksicht auf den Verhandlungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen.“

27. Der Magistrat hat für § 21 Abs. 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur den Sitzungsablauf wie Änderungen der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, Vertagung oder Schluss der Beratung, Unterbrechung der Sitzung, Schließung der Sitzung, Übergang zur Tagesordnung, Ladung eines Sachverständigen, Anhörung des Magistrats betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet, statt des Wortes „Verhandlungsgegenstände“ das Wort „Tagesordnungspunkte“ zu verwenden.

Der Magistrat nimmt Bezug auf § 58 Abs. 1 HGO. Er bevorzugt die gesetzliche Terminologie, weil diese Begriffe in der Rechtsprechung geklärt sind oder wenigstens die Aussicht haben, geklärt zu werden.

28. Der Magistrat hat für § 21 Abs. 3 folgende Fassung vorgesehen:

„Der Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt und mit einer Redezeit von höchstens drei Minuten begründet werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und jedes Mitglied und der Magistrat Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt hat.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden wünscht eine Angleichung der Terminologie an Abs. 2, was den Begriff „Schluss der Debatte“ betrifft. Also wird dieser Begriff durch den Begriff „Schluss der Beratung“ aus Abs. 2 ersetzt.

29. Dementsprechend lautet dann auch § 21 Abs. 4:

„Liegt ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste vor, kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Auch insoweit ist die Redezeit auf jeweils drei Minuten beschränkt.“

30. Der Magistrat hat für § 22 Abs. 3 folgende Fassung vorgesehen:

„Außerhalb der Tagesordnung kann der Ortsvorstand das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. In diesem Fall ist ihm der Gegenstand der Erklärung vorher schriftlich bekannt zu geben. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden wünscht, dass das Wort „Gegenstand“ durch das Wort „Sachverhalt“ ersetzt wird.

Diese Änderung ist nicht sinnvoll. Erklärungen können ein Sachverhalt sein, nicht aber einen haben.

Der Magistrat bleibt bei seiner Empfehlung.

31. Der Magistrat hat für § 25 Abs. 2 folgende Fassung vorgesehen:

„Der Verhandlungsgegenstand kann in einzelne Abschnitte getrennt zur Abstimmung gestellt werden.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet, das Wort „Verhandlungsgegenstand“ durch das Wort „Tagesordnungspunkt“ zu ersetzen.

Der Magistrat nimmt Bezug auf § 58 Abs. 1 HGO. Er bevorzugt die gesetzliche Terminologie, weil diese Begriffe in der Rechtsprechung geklärt sind oder wenigstens die Aussicht haben, geklärt zu werden.

32. Der Magistrat hat zu § 27 Abs. 4 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Jedes Mitglied kann erklären, dass es sich der Stimme enthält oder beantragen, dass seine Entscheidung in der Niederschrift vermerkt wird.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden ist der Meinung, dass folgende Fassung ausreicht:

„Jedes Mitglied kann erklären, dass es sich der Stimme enthält.“

Er ist der Meinung, dass bereits in Abs. 3 geklärt ist, dass die Abstimmung jedes Mitglieds in der Niederschrift vermerkt wird. § 27 Abs. 3 betrifft jedoch nur die namentliche Abstimmung, während nach § 27 Abs. 4 das stimmenthaltende Mitglied auch außerhalb der namentlichen Abstimmung seine Enthaltung zu Protokoll erklären kann.

Die Regelung ist aus § 50 Abs. 4 des Anhangs zur bisherigen Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte übernommen und findet sich auch in § 51 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung.

Der Magistrat hält daher an seinem Vorschlag fest.

33. Der Magistrat hat für § 29 Abs. 6 folgende Fassung vorgesehen:

„Gegen die Ordnungsmaßnahme kann die betroffene Person beim Ortsbeirat widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach dem Schluss der Sitzung beim Ortsbeirat eingehen.“

Der Ortsbeirat Kleinlinden schlägt für Satz 2 folgende Fassung vor:

„Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach dem Schluss der Sitzung bei der Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte eingehen.“

Gegen diesen Vorschlag bestehen keine Bedenken. Er wird übernommen.

M e t z